

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Kreis Gütersloh e.V.“ abgekürzt: „Ortsgruppe Rietberg e.V. der DLRG“ sind alle Mitglieder zwischen 7 und 27 Jahren sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die DLRG Jugend der Ortsgruppe Rietberg e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Rietberg e.V. sind insbesondere:

1. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Kreis Gütersloh e.V.“ abgekürzt: „Ortsgruppe Rietberg e.V. der DLRG“ sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Kreis Gütersloh e.V.“ abgekürzt: „Ortsgruppe Rietberg e.V. der DLRG“.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses, aus allen schriftlich eingeladenen Gästen jeden Alters und allen interessierten Mitgliedern der Vereinsjugend.

- Aufgaben der ordentlichen Vereinsjugendtage sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendausschussmitglieder,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
4. Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
7. Wahl der Delegierten zum Bezirks-Jugendtag der DLRG und für übergeordnete Gremien
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Die ordentlichen Vereinsjugendtage können jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden, müssen aber mindestens vor jedem Bezirksjugendtag stattfinden. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Der außerordentliche Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, und alle Mitglieder des Jugendausschusses sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Stimmberechtigt sind bei Vereinsjugendtagen alle anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend, ab dem 7. Lebensjahr und bis zum 27. Lebensjahr mit einer jeweils nicht übertragbaren Stimme.

§ 5

Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Vereinsjugendwart/in,
2. dem/der stellvertretenden Vereinsjugendwart/in. Ist der Vereinsjugendwart weiblich, soll der Stellvertreter männlich sein. Ist der Vereinsjugendwart männlich, soll der Stellvertreter weiblich sein.
3. dem/der Vereinsjugendkassenwart/in; er/sie ist dem Vereinskassenführer verantwortlich.
4. eine gerade Anzahl an Beisitzern, mindestens 4, die jeweils eine Ressortfunktion haben.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden bis zum nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vereinsjugendausschussmitgliedes während der Amtszeit kann der Vereinsjugendausschuss das Amt bis zum nächsten Vereinsjugendtag kommissarisch besetzen.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DLRG-Satzung, der Vereinsjugendordnung, der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und ist dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden wie in § 4 beschrieben statt und sind in jedem Fall öffentlich.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses. Der/die Vereinsjugendwart/in und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Vereinsvorstandes in der Ortsgruppe Rietberg e.V. der DLRG. Wird die Bestätigung abgelehnt, so steht der Vereinsjugend der Widerspruch beim Bezirks-Jugendausschuss zu. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten und einem Vermittlungsversuch mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Ausführung der Jugendordnung

Der Vereinsjugendtag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vereinsjugendtag ermächtigt den Vereinsjugendausschuss, einen Geschäftsverteilungsplan zu erarbeiten, anzuwenden und dem nächsten Vereinsjugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirks- und LV-Jugend der DLRG und, soweit nicht verankert, die Bestimmungen der DLRG.

§ 7

Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist im Grundsatz für die Jugendgruppen der Untergliederung im DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. verbindlich. Die Jugendordnungen der Untergliederungen sind dem Bezirksjugendausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur am ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung der Vereinsjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt die Jugendordnung. Bei Auflösung der Vereinsjugend fällt deren Vermögen der Ortsgruppe Rietberg e.V. der DLRG zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vereinsjugendtag am 22.04.2004 in Kraft und löst die Vereinsjugendordnung vom 25.04.2002 ab.